



Regierungsrat

Postgasse 68
Postfach
3000 Bern 8
info.regierungsrat@be.ch
www.be.ch/rr

Staatskanzlei, Postfach, 3000 Bern 8

Per E-Mail als PDF- und Word-Dokument an:
rechtsinformatik@bj.admin.ch

RRB Nr.: 1057/2022
Direktion: Finanzdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

19. Oktober 2022

**Vernehmlassung des Bundes: Vorentwurf des Bundesgesetzes über den elektronischen Identitätsnachweis und andere elektronische Nachweise (E-ID-Gesetz, BGEID).
Stellungnahme des Kantons Bern**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat dankt Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum titelerwähnten Gesetzesvorentwurf.

1. Grundsätzliches

Der Kanton Bern unterstützt den Vorentwurf des BGEID. Eine sichere, hoch verfügbare und allgemein akzeptierte E-ID ist eine unabdingbare Voraussetzung für die Digitalisierung der Geschäftsprozesse der Verwaltung und der Wirtschaft.

Der Regierungsrat dankt Ihnen und der Bundesverwaltung für die rasche Erarbeitung des Vorentwurfs und für den vorbildlichen, partizipativen Einbezug der Stakeholder aus Verwaltung, Wirtschaft und Gesellschaft in den Konzeptionsprozess. Unserer Meinung nach enthält der nun vorliegende Vorentwurf wesentliche Verbesserungen gegenüber dem in der Volksabstimmung abgelehnten Gesetz:

- Er sieht eine **rein staatliche E-ID-Infrastruktur** vor. Damit begegnet er der Kritik an der im ersten BGEID vorgesehenen teilweisen Auslagerung der E-ID an die Privatwirtschaft, welche dem Referendum zugrunde lag.
- Er basiert auf dem zukunftsweisenden Ansatz der **«self-sovereign identity» (SSI)**, die es den Inhaberinnen und Inhabern erlaubt, nur die Daten bekanntzugeben, die für den jeweiligen Geschäftsfall erforderlich sind. Dies entspricht dem Gebot der Datensparsamkeit und der **«privacy by design»** sowie der geplanten europäischen Gesetzgebung.

- Er erlaubt staatlichen und privaten Stellen, **eigene Nachweise** auszustellen (wie Führerausweise oder Arztrezepte) und diese über die E-ID zu vermitteln. Damit entsteht ein Ökosystem digitaler Nachweise, das den Nutzen der E-ID weit über die eigentliche Identifikation hinaus ausweitet.

Damit die E-ID ein Erfolg wird, sollte bei der Umsetzung u.E. unbedingt Folgendes beachtet werden:

- **Die E-ID muss einfach** und sicher sein. Frühere Vorhaben wie die SuisseID scheiterten daran, dass sie zu teuer, zu kompliziert oder zu bürokratisch waren. Die E-ID muss für alle Stakeholder – die Benutzenden, die Überprüfenden und die Ausstellerinnen von Nachweisen – möglichst niederschwellig zugänglich sein. Gleichzeitig sind die Integrität der E-ID und das daran geknüpfte Vertrauen aller Beteiligten als zentrale Pfeiler des Erfolgs durch geeignete Massnahmen zu schützen.
- **Der Support muss sichergestellt sein.** Der SSI-Ansatz ist für die Bevölkerung, die Wirtschaft und die Verwaltung neu. Er und die E-ID müssen allen Stakeholdern mit einer professionellen Marketing- und Sensibilisierungskampagne vermittelt werden. Und alle Stakeholder müssen bei der Anwendung der E-ID von einer gut ausgebauten, zentralen Supportorganisation des Bundes unterstützt werden (s. auch unseren Antrag zu Art. 8 unten).

Zum von Ihnen unterbreiteten Vorentwurf verweist der Regierungsrat grundsätzlich auf die beiliegende Stellungnahme der Konferenz der Kantonsregierungen (KdK). Dieser schliesst er sich ausdrücklich an, ausser soweit nachstehend Abweichungen und Ergänzungen angebracht werden.

2. Anträge

2.1 Antrag zu Artikel 2 (Form und Inhalt)

Es ist sicherzustellen, dass das Ablaufdatum der E-ID keine Auswirkungen auf die Gültigkeit digitaler Ausweise bzw. Nachweise hat, die auf der Basis der E-ID ausgestellt wurden (Art. 12 f. BGEID).

2.1.1 Begründung

Einige der Nachweise, die auf der Basis der E-ID ausgestellt werden sollen, wie etwa Führerausweise, sind unbefristet gültig. Eine Erneuerung der E-ID darf daher keinen bedeutenden Mehraufwand zur Erneuerung der auf der E-ID basierenden Ausweise verursachen.

Mittelfristig wäre es im Übrigen zielführend, die Personenidentifizierungsdaten von ISA, ZEMIS und weiteren Umsystemen wie denen des Informationssystems (IVZ) des ASTRA zu harmonisieren.

2.2 Antrag zu Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe g (Gesichtsbild)

Die zwingende Notwendigkeit der Erfassung eines Gesichtsbilds in der E-ID ist in der Botschaft zu begründen, oder es ist auf die Erfassung eines Gesichtsbilds zu verzichten.

2.2.1 Begründung

In Artikel 4 Absatz 4 VE-BGEID und den zugehörigen Erläuterungen wird der Bedarf nach einem biometrischen Gesichtsbild nur für den Ausstellungsprozess begründet. Demgegenüber wird der Bedarf nach einem biometrischen Gesichtsbild in der E-ID selbst weder in den Erläuterungen zu Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe g – der auf die Informationssysteme nach dem Ausweisgesetz (AwG) und dem Bundesgesetz über das Informationssystem für den Ausländer- und den Asylbereich (BGIAA) verweist, die beide biometrische Gesichtsbilder enthalten können (vgl. Art. 11 i. V. m. Art. 2^{bis} AwG und Art. 1 i. V. m. Art. 4 Abs. 1 Bst. a^{bis} BGIAA) – noch anderswo erklärt. Es bleibt deshalb nicht nachvollziehbar, weshalb auf einer ID für den Einsatz in der digitalen Welt ein biometrisches Gesichtsbild enthalten sein soll.

2.3 Antrag zu Artikel 15 (Übertragbarkeit von elektronischen Nachweisen) und Artikel 28 (Ausführungsbestimmungen)

Artikel 15 und 28 sind so anzupassen, dass sichergestellt wird, dass Nachweise, die auf der Basis der E-ID ausgestellt werden (Art. 12 f.), wie etwa der eFahrzeugausweis, mit anderen Personen geteilt werden können.

2.3.1 Begründung

Die Strassenverkehrsämter planen den Fahrzeugausweis künftig als digitalen Ausweis abzugeben. Der Fahrzeugausweis verbleibt bei der Halterin oder dem Halter eines Fahrzeugs. Sie oder er hat jedoch die Möglichkeit, den Fahrzeugausweis einer anderen Person für eine bestimmte Zeit «auszuleihen». Es muss deshalb die Möglichkeit bestehen, einen digitalen Ausweis zeitbegrenzt oder unbegrenzt «teilen» zu können. Wir bitten Sie daher zu prüfen, wie dies im Rahmen des BGEID umgesetzt werden kann, etwa dadurch, dass in Artikel 15 Absatz 2 auf den Vorbehalt «die nicht auf eine natürliche Person ausgestellt sind» verzichtet wird.

2.4 Antrag zu Artikel 16 Absatz 3 (Datenspuren bei der Verwendung elektronischer Nachweise)

In Artikel 16 Absatz 3 VE-BGEID ist das Wort «möglichst» zu streichen. Wenn aus technischen oder rechtlichen Gründen nicht darauf verzichtet werden kann, ist in der Botschaft klar darzulegen, warum eine Ausgestaltung eines Systems, das keine Rückschlüsse über die Verwendung der E-ID oder anderer elektronischer Nachweise zulässt, nicht möglich ist.

2.4.1 Begründung

Die Prüfung der E-ID oder anderer elektronischer Nachweise durch die Verifikatorin im System zur Bestätigung von Identifikatoren in Artikel 18 VE-BGEID darf keine Personendaten hinterlassen. Es darf nicht ersichtlich sein, wann, wo und für was eine Nutzerin oder ein Nutzer der E-ID oder eines anderen elektronischen Nachweises die E-ID oder den elektronischen Nachweis eingesetzt hat. Artikel 16 Absatz 3 VE-BGEID hält fest, dass die Betreiberin der Systeme keine Kenntnis des Inhalts der vorgewiesenen elektronischen Nachweise hat und «möglichst» keine Rückschlüsse auf deren Verwendung und die Beteiligten ziehen kann. Es ist nicht klar, warum die Systeme nicht so gestaltet werden müssen bzw. können, dass *gar* keine Rückschlüsse gezogen werden können.

2.5 Antrag zu Artikel 17 Absatz 3 (Verifizierung der Identität von privaten Ausstellerinnen und Verifikatorinnen)

Artikel 17 Absatz 3 VE-BGEID ist so zu ändern, dass die Ausstellerinnen und Verifikatorinnen ihre Daten nicht in das Basisregister eintragen können, ohne dass die Ausstellerinnen und Verifikatorinnen sicher identifiziert werden.

2.5.1 Begründung

Die Öffnung des Systems zur Bestätigung von Identifikatoren für die Zuordnung von Identifikatoren und Schlüsseln von privaten Ausstellerinnen und Verifikatorinnen bedingt begleitende Massnahmen. Insbesondere ist eine Verifizierung der Identität der privaten Ausstellerinnen und Verifikatorinnen vorzusehen. In den Erläuterungen wird das Risiko ausgewiesen, dass Ausstellerinnen oder Verifikatorinnen mit vorgefäuschter Identität elektronische Beweismittel ausstellen könnten. Weil jedoch ein Zulassungsverfahren ressourcenintensiv wäre und zu einem teuren und unnötigen Flaschenhals führen würde, soll auf eine Verifikation verzichtet werden. Artikel 22 VE-BGEID sieht vor, dass der Bund öffentlich über Fälle von begründetem Verdacht auf Missbrauch der Vertrauensinfrastruktur informiert. Die Erläuterungen nennen dies als risikomindernde Massnahme. Ein nachträglicher Kommunikationsweg ausserhalb der Systeme der VE-BGEID erscheint jedoch ungenügend, dem benannten Risiko zu begegnen. Die hohen Kosten des Zulassungsprozesses dürfen zudem kein Argument sein, die Risiken des Missbrauchs der Vertrauensinfrastruktur zu erhöhen. Von einer Vertrauensinfrastruktur kann zudem nur gesprochen werden, wenn die Risiken des Missbrauchs mit allen möglichen Mitteln reduziert werden.

Ohne einen Verifizierungsprozess bei der Öffnung für Private kann namentlich das folgende in den Erläuterungen ausgewiesene Ziel nicht erreicht werden: «Der Bund stellt sicher, dass alle interessierten Behörden und Private Zugang zum Mechanismus zur Bestätigung des Identifikators haben. Über diesen Zugang können sie sicherstellen, dass es sich bei ihrem Gegenüber in der virtuellen Welt tatsächlich um die Organisation, Einheit oder die Person handelt, für die sie sich ausgibt. So kann die Authentizität der an einem Geschäftsprozess Beteiligten überprüft werden». Diese Authentizität muss beiderseits sichergestellt sein.

2.6 Antrag zu Artikel 25 (Technische Entwicklung)

Artikel 25 Absatz 1 VE-BGEID ist wie folgt anzupassen: «Der Bundesrat kann ~~vorsehen sieht vor~~, dass die in diesem Gesetz vorgesehene Infrastruktur um zusätzliche Elemente erweitert wird, sofern dies angesichts der technischen Entwicklung erforderlich ist, um die Ziele dieses Gesetzes zu erreichen. Er bezieht dazu die Kantone und Vertretungen der Privatwirtschaft mit ein.»

2.6.1 Begründung

Dass die Entwicklung der Technik, der digitalen Wirtschaft und Gesellschaft sowie der Cybersicherheitslage laufend nach Anpassungen an der Infrastruktur der E-ID oder ihre Erweiterung verlangen wird, ist sicher. Die laufende Weiterentwicklung des Systems E-ID auf rechtlicher und technischer Ebene ist daher als Aufgabe des Bundes und nicht nur als Kann-Bestimmung zu formulieren. Weil die E-ID auch für die Kantone und die Wirtschaft als Basis eines Ökosystems digitaler Nachweise dienen soll, sind sie als wichtige Stakeholder in den Prozess der Erhebung und Umsetzung neuer Anforderungen mit einzubeziehen.

2.7 Antrag zu Artikel 26 (Gebühren)

Artikel 26 VE-BGEID ist wie folgt mit einem Absatz 3 zu ergänzen: «Die Gebühren sind angemessen auszugestalten und frühzeitig bekanntzugeben.»

2.7.1 Begründung

Im Kontext der Führerausweise wäre eine Gebühr in der Größenordnung der Gestehungskosten heutiger physischer Ausweise wünschenswert. Ansonsten müssten die Kantone die Kosten durch höhere Gebühren für diese Produkte auf die Nutzenden abwälzen. Dies könnte zur Ablehnung von Digitalisierungsvorhaben führen.

Die im erläuternden Bericht erwähnten Betriebskosten (jährlich CHF 15 – 20 Mio.), welche durch Gebühren bezahlt werden müssen, sind im Verhältnis zu den Projektkosten von ca. 25 – 30 Millionen Franken aus der Sicht des Regierungsrates zu hoch. Es darf nicht sein, dass der Bund die E-ID «gratis» zur Verfügung stellt und die Kantone, Gemeinden und Private mit den Gebühren für ihre digitalen Ausweise die hohen Betriebskosten bezahlen, welche dann an die Nutzenden überwälzt werden müssen. Dies könnte zur Folge haben, dass digitale Ausweise von Kantonen und Dritten nicht über die Basisinfrastruktur und das dazugehörige «Bundeswallet» verteilt werden, sondern dass sich alternative Kanäle etablieren.

3. Weiteres

Zu einzelnen Punkten der Vorlage haben wir folgende Bemerkungen:

- **Artikel 3 (Persönliche Voraussetzungen):**
 - Den Antrag in Ziffer 2.2 der Stellungnahme der KdK, wonach für weitere Personen mit Aufenthalt in der Schweiz eine spezielle E-ID vorzusehen ist, halten wir kaum für umsetzbar. Die KdK kommt selbst zum Schluss, die Identität der betroffenen Personen dürfte nicht in jedem Fall eindeutig festzustellen sein, so dass der Einsatzbereich einer solchen E-ID entsprechend beschränkt sein dürfte. Es fragt sich unter diesen Umständen, welchen Zweck eine solche E-ID überhaupt haben könnte. Laut dem erläuterndem Bericht zu Artikel 3 Buchstabe b kann selbst bei bestimmten Ausweiskategorien (z.B. Ausweise N, F, S und Ci) nicht davon ausgegangen werden, dass die Identität der betreffenden Personen verlässlich festgestellt werden kann mit der Folge, dass für diese der Zugang zu gewissen Diensten eingeschränkt werden kann. Der Zweck der E-ID besteht ja gerade in der sicheren Identifizierung einer Person (Art. 1 Abs. 2 Bst. a E-BGEID).
 - In den Erläuterungen zu Artikel 3 steht, dass mit der Kann-Formulierung von Absatz 1 sichergestellt werde, dass die antragstellenden Personen nicht verpflichtet sind, eine E-ID zu beziehen oder zu verwenden. Der Einleitungssatz von Artikel 3 ist jedoch nicht als Kann-Formulierung ausgestaltet. Der Regierungsrat bittet Sie, dies zu überprüfen.
- **Artikel 5 (Widerruf):** Ergänzend zum Antrag der KdK, wonach bei der Änderung von Personendaten automatisch eine neue E-ID ausgestellt werden soll, ist zu bemerken, dass dabei darauf zu achten ist, dass bestehende Nachweise und Berechtigungen, die auf der bisherigen E-ID basieren, bei der Neuausstellung der E-ID nicht ihre Gültigkeit verlieren. Das gilt auch für den Fall, dass eine E-ID abläuft und deswegen neu ausgestellt wird.

- **Artikel 8 (Anlaufstellen der Kantone):** Ergänzend zu der in der Stellungnahme der KdK vertretenen Haltung, wonach der Aufbau einer Supportinfrastruktur Sache des Bundes ist, ist zu bemerken, dass der Aufwand für die Kantone deshalb besonders gross wäre, weil die Anlaufstellen nicht nur Unterstützung bei der Ausstellung der E-ID leisten müssten, sondern auch bei deren Einsatz. Die Abgrenzung zwischen den Supportaufgaben des Bundes (für die E-ID als solche) und den Supportaufgaben weiterer Behörden, die Nachweise gestützt auf die E-ID ausstellen (für die von ihnen ausgestellten Nachweise wie eLernfahrausweis, eFührerausweis, ePersonalausweis, eWohnsitzbestätigung, eStrafregisterauszug, usw.) muss klar erfolgen und kommuniziert werden. In der Einführungsphase ist eine diesbezügliche Koordination durch den Bund notwendig, der z.B. als Support der ersten Ebene auftreten und nachweisspezifische Anliegen den zuständigen Fachbehörden weiterleiten könnte, ebenso wie eine direkte Absprache zwischen den betroffenen Organisationen.
- **Artikel 9 (Pflicht zur Akzeptanz der E-ID):** Sprachlich und inhaltlich nicht verständlich ist u.E. die Aussage auf Seite 11 des erläuternden Berichts zu Artikel 9, wonach die Pflicht zum Akzeptieren der E-ID nur «für Identifizierungsprozesse [gilt], bei denen ein persönliches Erscheinen die Vorlage eines Identitätsdokuments erforderlich sind» [sic]. Bei der Vorlage eines physischen Ausweises findet u.E. gerade keine elektronische Identifizierung statt und findet Artikel 9 daher nicht Anwendung. Irreführend ist u.E. auch die Aussage, die Pflicht zum Akzeptieren der E-ID betreffe «nicht die bestehenden kantonalen und kommunalen Login-Lösungen». Vielmehr werden diese Lösungen gemäss dem klaren Wortlaut von Artikel 9 (und den zutreffenden Aussagen in Ziffer 5.2 des erläuternden Berichts) so anzupassen sein, dass sie die E-ID akzeptieren. Der Regierungsrat bittet Sie, die Erläuterungen in der Botschaft entsprechend anzupassen.
- **Artikel 10 (Vorweisen einer E-ID):** Die Regelung erscheint unklar. Was für Fälle hat man im Auge, in denen eine Person persönlich bei der Behörde vor Ort erscheint, die Identifizierung aber mittels E-ID erfolgt? Nach dem erläuternden Bericht zu Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a kann die E-ID auf dem Smartphone installiert und so ebenfalls in der physischen Welt verwendet werden. Dies kann zur Annahme verleiten, die E-ID könne die physische Identitätskarte (ID) ersetzen, was jedoch kaum beabsichtigt sein wird. Der erläuternde Bericht zu Artikel 10 geht davon aus, dass das Vorweisen der E-ID anstelle der ID möglich, aber nicht verpflichtend ist. Wir bitten Sie, diesen Themenbereich klarer zu regeln. Zumindest sollte die Botschaft Ausführungen dazu enthalten, welche Bedeutung die E-ID ausserhalb des digitalen Verkehrs haben soll.
- **Artikel 12 (Ausstellung anderer elektronischer Nachweise):** Laut dem erläuternden Bericht zu Absatz 1 können Behörden und Private die Vertrauensinfrastruktur des Bundes nutzen, um elektronische Nachweise auszustellen. Die Arten von elektronischen Nachweisen, die ausgestellt werden können, sind gemäss dem erläuternden Bericht nicht beschränkt; die Vertrauensinfrastruktur solle verschiedenen Akteuren zur Verfügung stehen und ihnen ermöglichen, elektronische Nachweise unterschiedlichster Art auszustellen. Indessen wird im erläuterndem Bericht nicht erklärt, welche Beispiele es gibt für elektronische Nachweise, die von Privaten ausgestellt werden und die Vertrauensinfrastruktur des BGEID benutzen. Die Botschaft sollte sich dazu äussern, welche Arten von Nachweisen von Behörden (z.B. der digitale Führerausweis, s. oben) und Privaten ins Auge gefasst werden.
- **Artikel 15 (Übertragbarkeit von elektronischen Nachweisen):** In Artikel 15 Absatz 2 wird geregelt, der Bundesrat könne die Übertragung von elektronischen Nachweisen, die nicht auf natürliche Personen ausgestellt sind, zulassen. Die Regelung von Artikel 15 ist auch unter Einbezug der Erläuterungen unklar. Die Erläuterungen zu Artikel 15 Absatz 2 nehmen Bezug auf das System für Sicherungskopien nach Artikel 21. Der Zusammenhang zwischen

diesen Sicherungskopien und Artikel 15 Absatz 2 ist indessen nicht klar. Nach dem Dafür-halten des Regierungsrates muss es bei Artikel 15 Absatz 2 um die Übertragung von elektronischen Nachweisen *auf das System für Sicherungskopien* gehen. In den Erläuterungen zu Artikel 3 Buchstabe a wird ausgeführt, dass juristische Personen nicht Inhaberinnen einer E-ID sein können und mittels der einheitlichen Unternehmens-Identifikationsnummer UID identifiziert werden. Es fragt sich, was der Gesetzgeber unter «elektronischen Nachweisen, die nicht auf eine natürliche Person ausgestellt sind» versteht. Wir erachten es als unerlässlich, dass in der Vernehmlassung eine Klärung von Artikel 15 Absatz 2 beantragt wird.

- **Artikel 17 und 18 (Vertrauensinfrastruktur):** Der erläuternde Bericht zur Vertrauensinfrastruktur (Vorbemerkungen und Art. 17 – 18) ist auch unter Zuhilfenahme der Grafik schwer verständlich. Insbesondere ist unklar, wie das Zusammenspiel zwischen Verifikatorinnen und Identifikatorinnen ist und wie dies praktisch funktioniert. Der Regierungsrat bittet Sie, dies in der Botschaft verständlicher darzustellen.
- **Artikel 19 (Anwendung zur Aufbewahrung und Vorweisung von elektronischen Nachweisen):** Im erläuternden Bericht wird dazu ausgeführt: «Die Verwendung von elektronischen Brieftaschen, die von privaten Akteuren ausgestellt werden, ist im Gesetz nicht geregelt. Neben der staatlichen elektronischen Brieftasche können die Nutzerinnen und Nutzer auch andere Anwendungen für die Aufbewahrung und Vorweisung ihrer elektronischen Nachweise verwenden». Daraus ist zu schliessen, dass auch Private «elektronische Brieftaschen» schaffen können. Darin können nicht nur die privaten elektronischen Nachweise nach Artikel 12, sondern auch die staatliche E-ID gespeichert werden. Nicht klar ist indessen, ob umgekehrt in der staatlichen «elektronischen Brieftasche» auch die privaten elektronischen Nachweise gespeichert werden können. Dazu sollte die Botschaft Stellung nehmen.
- **Artikel 21 (System für Sicherungskopien):** Die Sicherheitskopien sollen der Wiederherstellung der E-ID beim Verlust oder Wechsel des Smartphones dienen. Dem Bericht zufolge können nur die Inhaberinnen und Inhaber auf die Sicherheitskopien zugreifen. Die Botschaft oder das Gesetz sollten darauf eingehen, wie sich die Inhaberinnen und Inhaber als solche ausweisen sollen, um die E-ID wiederherstellen zu können, wenn sie ihr Smartphone und damit die E-ID verloren haben.
- **Weitere Anpassungen des Bundesrechts:** Das in der Stellungnahme der KdK (Rz. 30) geäusserte Anliegen, die Gesetzgebung des Bundes systematisch auf Bestimmungen hin zu überprüfen, in denen ein physischer Ausweis oder eine qualifizierte elektronische Signatur verlangt werden, ist mit dem Anliegen zu ergänzen, die entsprechenden Bestimmungen so anzupassen, dass auch die E-ID genügt. Im erläuternden Bericht zu Artikel 9 E-BGEID (3. Abschnitt) steht, der Vorentwurf trage insbesondere dem elektronischen Patientendossier sowie dem Bereich Schuldbetreibung und Konkurs Rechnung. Das Sozialversicherungsrecht und andere für die Massenverwaltung wichtige Bereiche des Bundesverwaltungsrechts werden jedoch nicht adressiert. Der Regierungsrat bittet Sie, diesen Bereichen besondere Aufmerksamkeit zu schenken.
- **Pilotprojekt digitaler Führerausweis:** Die asa (Vereinigung der Strassenverkehrsämter) und das ASTRA können mit dem Teilprojekt T1 (digitaler Führerausweis, mDL) ein Pilotprojekt im Rahmen des Vorhabens E-ID realisieren. Die Zusammenarbeit mit der Projektleitung E-ID verläuft sehr gut und zielführend. Der Kanton Bern bedankt sich, dass er zusammen mit dem ASTRA und der asa an diesem wegweisenden Digitalisierungsprojekt aktiv mitarbeiten und die Interessen der digitalen Ausweise im Strassenverkehr einbringen darf. Zudem wird die auch von der E-ID genutzte Basisinfrastruktur die zeitnahe Einführung digitaler Ausweise der Verkehrszulassung schweizweit ermöglichen. Dies ist angesichts der hohen

Anzahl ausgestellter Ausweise pro Jahr wichtig (Lernfahrausweis: 300'000; Führerausweis: 6.5 Mio.; Ausweis 95 / Chauffeurzulassung; Fahrzeugausweis: 6 Mio.; Schiffsführerausweis: 300'000; Schiffsausweis: 100'000).

Der Regierungsrat dankt Ihnen für die Berücksichtigung seiner Anliegen.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates



Christine Häsliger
Regierungspräsidentin



Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler

- Finanzdirektion
- Staatskanzlei
- Gremien der digitalen Verwaltung und der ICT (via Finanzdirektion)

Beilage

- Stellungnahme der Konferenz der Kantonsregierungen vom 23. September 2022